



Amtliches Mitteilungsblatt - Amtsblatt

. Jahrgang

Alsdorf, .

Nummer:

Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

MO, DI, DO, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 07.30 - 16.00 Uhr

MI 07.30 - 18.00 Uhr

FR 07.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten

Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

BEKANNTMACHUNG

Aufruf von Reihengräbern auf dem Friedhof Mariadorf

Die Ruhefrist der Reihengräber, Beerdigungszeitraum 1982 -1983,

(von Maria KAMPS, bestattet 6.5.1982, bis Augusta Margareta DUJARDIN, bestattet am 27.8.1983), läuft 2013 ab.

Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden gebeten, bis spätestens

31. August 2013

die Grabmäler und sonstige Grabanlagen von diesem Gräberfeld zu entfernen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Grabmäler und Grabanlagen gehen gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 19.12.2003 in das Eigentum der Stadt Alsdorf über. Eine Entschädigung findet nicht statt.

Nähere Auskünfte erteilt das Fachgebiet 6.1. Bürgerdienste, Rathaus, Hubertusstr. 17, Zimmer 36, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 8. Januar 2013

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

Brenig

Bekanntmachung

Auf der Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Alsdorf I am 12. Dezember 2012 wurde einstimmig beschlossen, die Jagdpachtanteile für die Jahre 2010 und 2011 auszuzahlen.

Berechtigte, die neue Ansprüche auf Auszahlung ihres Anteils stellen, können diese innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei mit als gesetzlicher Notvorstand der Jagdgenossenschaft Alsdorf I, Rathaus, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, 3. Etage, Zimmer 309, unter Vorlage eines aktuellen Eigentumsnachweises schriftlich anmelden. Früher angemeldete Ansprüche werden berücksichtigt.

Alsdorf, den 03. Januar 2013

gez.
Sonders
Bürgermeister

- ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG -

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33

Aachen, den 08. Januar 2013
Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen
0221/1474106

Flurbereinigung Boscheln
Aktenzeichen: 33.44 – 14 01 2

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Im Flurbereinigungsverfahren Boscheln wurde der Flurbereinigungsplan gemäß § 58 Flurbereinigungs-gesetz aufgestellt. Er fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird.

Der Flurbereinigungsplan mit seinen Bestandteilen liegt für alle Beteiligten

von Freitag, den 01.02.2013 bis Freitag, den 01.03.2013
jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
im Zimmer 2066 (2. Etage) der Bezirksregierung Köln,
Dienstgebäude Aachen, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

aus.

Des weiteren kann der Flurbereinigungsplan mit seinen Bestandteilen

am Mittwoch, dem 06.02.2013 und am Mittwoch, dem 27.02.2013
jeweils von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
in der Begegnungsstätte der Arbeiterwohlfahrt (AWO),
Marktplatz 20, 52531 Übach-Palenberg

eingesehen werden.

Zu den Beteiligten zählen gemäß § 10 Nr. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794 ff.), als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten, als Nebenbeteiligte gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die Inhaber von jeglichen Rechten an diesen Grundstücken.

Die Teilnehmer und die Nebenbeteiligten, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten auch postalisch eine Einladung zu dem Auslegungstermin und einen sie betreffenden Auszug aus dem Flurbereinigungsplan.

Für die Rechte der Nebenbeteiligten haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden. Da die eingetragenen Rechte im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastung anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen der Nebenbeteiligten zum Auslegungstermin nicht unbedingt erforderlich.

Während des Auslegungstermins stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Dezernat 33, Bezirksregierung Köln) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Auslegungstermins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, die sich gegenseitig vertreten. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen; die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb eines Monats nach dem letzten Tag der Offenlegung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Im Auftrag

gez. Frings-Schäfer